

Betreff: **Betone der Expositionsklasse XF3 für Kammerwände von Schleusen und vergleichbare massive Bauteile von Wasserbauwerken**

- **DIN EN 206-1 und DIN 1045-2**

- **ZTV-W LB 215 „Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton“**

- **DAfStb-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“**

Bezug: Erlass EW 23/14.61.31-1.02/15 BAW 04 vom 22.12.2004

Erfahrungen bei der Herstellung von Beton der Expositionsklasse XF3 unter Zusatz von Luftporenbildnern nach den mit Bezugserlass eingeführten neuen Normen und Technischen Regelwerken machen eine Modifizierung bestimmter Anforderungen an die Zusammensetzung und Eigenschaften dieser Betone für den Einsatz bei Wasserbauwerken im Geschäftsbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) erforderlich.

In den letzten Jahren sind bei Baumaßnahmen der WSV verstärkt Probleme bei der zielsicheren Einstellung des Luftporengehalts in Frischbetonen, und hier insbesondere bei Betonen, die auf der Baustelle durch Pumpen gefördert werden, aufgetreten. Entlang des Transportweges des Betons wurden signifikante, oftmals aber nicht systematische Änderungen des Luftporengehaltes beobachtet, deren Ursachen u. a. in sensibleren Zusatzmitteln bzw. noch nicht eindeutig spezifizierbaren Eigenschaften aktueller Zemente und Flugaschen vermutet werden. Eine zielsichere Kompensierung dieser Änderungen durch entsprechende Vorhaltemaße war deshalb kaum möglich. Die genannten Probleme führten bei einigen Baumaßnahmen zu Mehraufwendungen, wie auch anlässlich des bei der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) durchgeführten Baustoffaussprachetages 2006 verdeutlicht.

Ich bitte daher, bis auf weiteres bei Verwendung von Zementen CEM I, CEM II/A, CEM II/B-S und CEM III/A die nachstehenden Regelungen zu DIN EN 206-1/DIN 1045-2 bzw. DAfStb-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“ und ZTV-W LB 215 zu beachten.

Für Beton für massige Bauteile, bei denen vor allem die Expositionsklassen XF3 und ggf. XM1 (z. B. Schleusenkammerwände) maßgebend sind und dessen Widerstand gegen Frostangriff durch den Zusatz von Luftporenbildnern sichergestellt wird (DAfStb-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“, Anhang F, Tabelle F.2.2, Spalte XF3 mit max. w/z-Wert von 0,55), gelten abweichend von DIN EN 206-1/DIN 1045-2, DAfStb-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“ und ZTV-W LB 215 folgende Regelungen:

- a) Die Mindestdruckfestigkeitsklasse wird, sofern aus statischen Gründen oder wegen anderer Expositionsklassen nicht höhere Festigkeiten erforderlich sind, auf C20/25 (Nachweisalter 56d) festgelegt.
- b) Der Mindestzementgehalt gemäß DAfStb-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“, Anhang F, Tabelle F.2.2, Zeile 3, beträgt 270 kg/m³.

Diese Anforderungen sind in jedem Einzelfall bei der Planung anstehender Baumaßnahmen unter Beteiligung der

BAW zu berücksichtigen und bei der Ausschreibung in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

Die Eignung der Rezepturen ist vor Baubeginn durch Kontrollprüfungen der BAW zu bestätigen.

Die BAW wird gebeten, über aktuelle Erkenntnisse und Entwicklungen zu dieser Problematik, die auch im zuständigen Ausschuss „Betontechnik“ des Normenausschusses Bauwesen behandelt wird, zeitnah zu berichten.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Michael Behrendt

(VkBli. 2007 S. 213)

Nr. 75 Änderung des Code für das sichere Be- und Entladen von Massengut-schiffen (BLU-Code) (Entschließung A.862(20))

Der Schiffssicherheitsausschuss (MSC) der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) hat auf seiner 82. Tagung beschlossen, den Anwendungsbereich des BLU-Code auf Getreideladungen auszudehnen. Die in der Anlage zu Entschließung MSC.238(82) enthaltenen Änderungen des BLU-Code (Bekanntmachung vom 24. März 1999, VkBli. 1999 S. 278, Sonderband B 8127) werden nachstehend bekannt gemacht. Sie sind am 01. Januar 2007 in Kraft getreten.

Bonn, den 02. April 2007
WS 23/62331.3/10-2

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Jan Erhardt

Der BLU-Code wird wie folgt geändert:

1. a) In der Einführung werden in Absatz 3, Satz 1, die Wörter „– mit Ausnahme von Getreide –“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:
„8 Bestehen Zweifel, ob die Bestimmungen dieses Code oder die Bestimmungen des Internationalen Getreide-Code anzuwenden sind, so sollen die Bestimmungen des Internationalen Getreide-Code angewendet werden.“
2. In Abschnitt 5 werden am Ende die Wörter „, oder des Internationalen Getreide-Code, soweit dieser anzuwenden ist.“ angefügt.
3. In Anhang 4 werden in Satz 3 nach den Wörtern „der Schüttgut-Richtlinien“ die Wörter „beziehungsweise des Internationalen Getreide-Code“ eingefügt.

(VkBli. 2007 S. 214)